

Gemeinderat

## Beschluss vom 9. Januar 2023

Titel **Organisation und Kompetenzen, Kompetenndelegation Bau und Umwelt**  
Delegation an die zuständige Gemeinderätin / den zuständigen Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2023-5

Akte 2019-678 / V4.30

### 1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Beschluss vom 10. Januar 2022 (Beschluss-Nr. 2022-20) delegierte der Gemeinderat gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz folgende Entscheidungsbefugnisse per 1. Januar 2022 an den Ressortvorstand Bau und Umwelt:
  - 1.1.1 Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vergabeentscheide von weniger/gleich CHF 150'000.00.
  - 1.1.2 Festlegung Verfahrensart bei Baugesuchen
  - 1.1.3 Kenntnisnahmen Bauanzeigen
  - 1.1.4 Entscheide über Baugesuche im vereinfachten Verfahren
  - 1.1.5 Entscheide über Baugesuche im ordentlichen Verfahren (mit Beschluss Baukommission) ohne Einsprache und ohne Strafanzeige
  - 1.1.6 Genehmigung Ausführungspläne inkl. unbedeutende Projektänderungen und -ergänzungen, die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen und keine Veränderung der Ausnutzungsziffern nach sich ziehen.
  - 1.1.7 Genehmigung Baustelleninstallationspläne
  - 1.1.8 Beanspruchung öffentlicher Grund für temporäre Nutzung
  - 1.1.9 Erteilung Baufreigabe
  - 1.1.10 Durchführung sämtlicher Kontrollen im Rahmen von Baugesuchen
  - 1.1.11 Festlegung Hausnummerierung
  - 1.1.12 Erhebung von Gebühren
  - 1.1.13 Entscheid über Miet- und Pachtverträge
  - 1.1.14 Vertretung bei STEG
  - 1.1.15 Einreichung Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen
  - 1.1.16 Bewilligung Grabenaufbrüche
- 1.2 Gestützt auf § 3 Bauordnung und § 24 Gemeindeordnung delegierte der Gemeinderat der Baukommission die Entscheidungsbefugnisse für die Genehmigung von Farb- und Materialkonzepten von Bauvorhaben per 1. Januar 2022.
- 1.3 Gleichzeitig wurden drei ältere Beschlüsse aufgehoben.
- 1.4 Der Gemeinderatsbeschluss wurde auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen publiziert und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- 1.5 Am 12. Dezember 2022 hat der Gemeinderat das Funktionendiagramm der Gemeinde Steinhausen beschlossen (Beschluss-Nr. 2022-255). Aufgrund dieses Beschlusses gilt es die Kompetenndelegation entsprechend anzupassen.

## 2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) trifft der Gemeinderat grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt alle baupolizeilichen Aufgaben im Gemeindegebiet, sofern das PBG oder weitere Erlasse nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.
- 2.2 Gemäss § 7 Abs. 4 PBG kann der Gemeinderat seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren.
- 2.3 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.4 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesezt sind einzelne Mitglieder des Gemeinderats ermächtigt, die ihnen kraft Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren. Diese Subdelegation erfolgt mit separatem Beschluss des zuständigen Ressortvorstandes.
- 2.5 Gestützt auf § 24 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Baukommission als Kommission mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates eingesetzt. Die Befugnisse sind durch den Gemeinderat festzulegen.
- 2.6 Gestützt auf § 3 Bauordnung wählt der Gemeinderat eine Fachkommission. Die Fachkommission berät den Gemeinderat und andere gemeindliche Behörden in planerischen, baulichen und gestalterischen Fragen.
- 2.7 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Bau und Umwelt und an die Baukommission soll bestätigt werden.
- 2.8 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesezt soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2023 an den zuständigen Ressortvorstand Bau und Umwelt delegieren:
  - 2.8.1 Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vergabeentscheide von weniger/gleich CHF 150'000.00 (bisher)
  - 2.8.2 Festlegung Verfahrensart bei Baugesuchen (bisher)
  - 2.8.3 Kenntnisnahmen Bauanzeigen (bisher)
  - 2.8.4 Entscheide über Baugesuche im vereinfachten Verfahren (bisher)
  - 2.8.5 Entscheide über Baugesuche im ordentlichen Verfahren (mit Beschluss Baukommission) ohne Einsprache (bisher mit Änderung)
  - 2.8.6 Genehmigung Ausführungspläne inkl. unbedeutende Projektänderungen und -ergänzungen, die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen und keine Veränderung der Ausnutzungsziffern nach sich ziehen (bisher)
  - 2.8.7 Unterzeichnen Beseitigungsrevers (Bauten und Anlagen innerhalb einer Baulinie) (neu)
  - 2.8.8 Anmeldung Anmerkung im Grundbuch (neu)
  - 2.8.9 Genehmigung Baustelleninstallationspläne (bisher)
  - 2.8.10 Genehmigung Umgebungspläne (neu)
  - 2.8.11 Beanspruchung öffentlicher Grund für temporäre Nutzung (bisher)
  - 2.8.12 Erteilung Baufreigabe (bisher)
  - 2.8.13 Durchführung sämtlicher Kontrollen im Rahmen von Baugesuchen (bisher)
  - 2.8.14 Festlegung Hausnummerierung (bisher)
  - 2.8.15 Erhebung von Gebühren (bisher)

- 2.8.16 Entscheid über Miet- und Pachtverträge (bisher)
- 2.8.17 Abschluss von Dienstbarkeitsverträge von gemeindlichen Liegenschaften und Grundstücken (neu)
- 2.8.18 Vertretung bei STEG (bisher)
- 2.8.19 Verstösse gegen das Planungs- und Bau- und Umweltrecht sowie weitere in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Verstösse im Namen des Gemeinderates zur Anzeige bringen (neu)
- 2.8.20 Einreichung Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen (bisher)
- 2.8.21 Bewilligung Grabenaufbrüche (bisher)
- 2.8.22 Entscheid über Förderbeiträge (bisher)
- 2.9 Gestützt auf § 3 Bauordnung und § 24 Gemeindeordnung soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2023 an die Baukommission delegieren:
  - 2.9.1 Genehmigung von Farb- und Materialkonzepten von Bauvorhaben (bisher)
- 2.10 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.
- 2.11 Entscheide des Ressortvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.12 Der Gemeinderatsbeschluss zur Kompetenzdelegation vom 10. Januar 2022 gemäss Ziffer 1.1 wird aufgehoben.

### 3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.8 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2023 an den Ressortvorstand Bau und Umwelt.
- 3.2 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 3 Bauordnung und § 24 Gemeindeordnung die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.9 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2023 an die Baukommission.
- 3.3 Entscheide des Ressortvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.4 Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:
  - 3.4.1 Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2022 (Beschluss-Nr. 2022-255)
- 3.5 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an den Ressortvorstand oder die Abteilung Bau und Umwelt werden per sofort aufgehoben.
- 3.6 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

3.7 Mitteilung an

- Alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
- Bau und Umwelt **A**
- Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.6)
- GR Aktenablage

3.8 Beilagen

- Entscheid Subdelegation



Andreas Hausheer  
Gemeindepräsident



Cécile Banz  
Gemeindeschreiberin

Versand am

**12. Jan. 2023**